

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/8 vom 3. November 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/8 du 3 novembre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/8 del 3 novembre 2015

Regeste

Art. 17 ATSG, Art. 28 IVG. Renteneinstellung aufgrund der Ergebnisse einer verdeckten Ermittlung. Voraussetzungen der Rechtmässigkeit einer Observation. Die Observationsergebnisse zusammen mit einer ärztlichen Beurteilung sind grundsätzlich geeignet, eine genügende Basis zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person zu bilden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. November 2015, IV 2015/8).

Erwägungen

E. 1

1.1 Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 17. November 2014, mit welcher die Beschwerdegegnerin die bisher ausgerichtete ganze Rente des Beschwerdeführers rückwirkend per 30. November 2012 eingestellt hat. Im Weiteren liess der Beschwerdeführer auch die Rückforderungsverfügung vom 19. November 2014 anfechten. Dieses Verfahren wurde seitens des Versicherungsgerichts bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitigkeit betreffend die Einstellung der Rente sistiert (vgl. IV-act. 233) und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. 1.2 Der Rechtsvertreter hat den Inhalt der Beschwerde vom 13. September 2014, worin er den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt hatte, zum Bestandteil der vorliegenden Beschwerde erklärt. Sofern davon auszugehen ist, dass er auch für dieses Verfahren einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen wollte, ist festzuhalten, dass mit dem Entscheid in der Sache die förmliche Behandlung dieses Antrags hinfällig wird.

E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (Revisionsgrund; BGE 133 V 545 und 130 V 349 E. 3.5; Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juli 2011, 9C_126/2011, E. 1.1). 2.2 Umstritten und zu prüfen ist vorliegend, ob die Einstellung der Rente per 30. November 2012 zu Recht erfolgt ist. Die Beschwerdegegnerin hat sich bei ihrem Entscheid im Wesentlichen auf die Observationsergebnisse, den Bericht von Dr. F.____ sowie die Abklärungsergebnisse betreffend die Tätigkeit des Beschwerdeführers in der B.____ GmbH gestützt. 2.3 Aufgrund des anonymen Hinweises, wonach der Beschwerdeführer von

November 2012 bis Sommer 2013 in der B.____ GmbH gearbeitet habe (vgl. IV-act. 165), holte die Beschwerdegegnerin am 19. Dezember 2012 bei der Ausgleichskasse G.____ eine Auskunft ein. Die Ausgleichskasse gab an, dass B.____ GmbH seit September 2012 Beiträge für den Beschwerdeführer abrechne. Von September bis Dezember 2012 sei ein Gesamteinkommen von Fr. 6'463.-- abgerechnet worden (vgl. IV-act. 166). Aus dem Arbeitgeberbericht der B.____ GmbH vom 14. Juli 2014 geht hervor, dass der Beschwerdeführer vom 1. September 2012 bis 31. Mai 2013 als Kellner im Stundenlohn (Fr. 21.40 pro Stunde) tätig war (vgl. IV-act. 217). Von September bis Dezember 2012 betrug die Löhne zwischen Fr. 1'541.-- und Fr. 1'669.--. Insgesamt wurden im Jahr 2012 – entsprechend der Angabe der Ausgleichskasse G.____ – Lohnzahlungen von Fr. 6'463.-- geleistet. Von Januar bis Mai 2013 wurden Löhne zwischen Fr. 578.-- und Fr. 856.-- bezahlt. Bezüglich des Arbeitspensums bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer von September bis Dezember 2012 zwischen 72 und rund 80 Stunden pro Monat arbeitete, was ausgehend von der allgemeinen Arbeitszeit im Betrieb von 45 Stunden pro Woche einem Pensum von ca. 40% entsprach. Von Januar bis Mai 2013 waren es zwischen 27 und 40 Stunden pro Monat und demzufolge ein Pensum von ca. 20%. Angesichts der vorliegenden Angaben des Arbeitgebers und der Ausgleichskasse ist erstellt, dass der Beschwerdeführer mit einem Teilzeitpensum, welches zumindest im Jahr 2012 deutlich über seiner theoretisch bestehenden Restarbeitsfähigkeit von 18% (ausgehend von einem IV-Grad von 82%) lag, in der B.____ GmbH erwerbstätig war. Daran vermögen auch die Behauptungen des Beschwerdeführers, wonach er dort dem befreundeten Wirt lediglich aushilfsweise und unentgeltlich geholfen habe, nichts zu ändern.

2.4 Betreffend die

Observationsergebnisse ist zunächst zu prüfen, ob die erfolgte Überwachung rechtmässig war und die Ergebnisse als Beweismittel verwertbar sind. Durch die privatdetektivliche Observation einer versicherten Person sollen Tatsachen, welche sich im öffentlichen Raum verwirklichen und von jedermann wahrgenommen werden können, systematisch gesammelt und erwahrt werden. Zulässig ist üblicherweise auch eine Observation am Arbeitsplatz (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 59 N 21). Die beauftragte (externe oder versicherungsinterne) Überwachungsperson hat sich insbesondere an den durch Art. 179 quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) vorgegebenen Rahmen zu halten. Vorliegend beschränkte sich die Überwachung des Beschwerdeführers auf den öffentlichen Raum bzw. auf den Arbeitsplatz, welcher öffentlich und frei einsehbar ist, und es sind keine Hinweise auf eine Verletzung des strafrechtlich geltenden Rahmens ersichtlich. Dennoch beschlägt sowohl die Anordnung der Observation als auch die Verwertung der Ergebnisse grundsätzlich den Schutzbereich des Grundrechts des Schutzes der Privatsphäre gemäss Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Für eine Rechtfertigung der Grundrechtseinschränkung ist gemäss Art. 36 BV erforderlich, dass eine gesetzliche Grundlage vorliegt (Abs. 1), ein öffentliches Interesse an der Einschränkung besteht (Abs. 2), die Einschränkung verhältnismässig ist (Abs. 3) und der Kerngehalt des Grundrechts nicht angegriffen wird (Abs. 4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt Art. 43 ATSG, wonach dem Versicherungsträger die Vornahme der notwendigen Abklärungen obliegt, in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 ATSG, welcher eine allgemeine Auskunftspflicht der versicherten Person statuiert, eine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Observation dar (BGE 135 I 169, E. 4). Das öffentliche Interesse an der Einschränkung des Schutzes der Privatsphäre liegt darin, keine nicht geschuldeten Leistungen zu erbringen, um die Gemeinschaft der Versicherten nicht zu schädigen. Bezüglich der Verhältnismässigkeit ist die Anordnung

einer Observation zur Erreichung des angestrebten Ziels (wirksame Bekämpfung von Missbräuchen) geeignet. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit ist rechtsprechungsgemäss vorausgesetzt, dass die unmittelbare Wahrnehmung durch eine Observation aufgrund der Umstände objektiv geboten ist, um Erkenntnisse in Bezug auf das Ausmass der tatsächlichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit zu erlangen. Die objektive Gebotenheit ist gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an den geäusserten gesundheitlichen Beschwerden oder der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit aufkommen lassen. Solche Anhaltspunkte können beispielsweise bei widersprüchlichem Verhalten der versicherten Person, bei Zweifel an ihrer Redlichkeit (eventuell gestützt auf Angaben und Beobachtungen Dritter), bei Inkonsistenzen anlässlich der medizinischen Untersuchung, bei Aggravation, Simulation, Selbstschädigung oder bei ähnlichen Sachverhalten gegeben sein (BGE 137 I 327, E. 5.4.2.1). Vorliegend war bei der Beschwerdegegnerin ein anonymer Hinweis eingegangen, wonach der Beschwerdeführer von November 2012 bis Sommer 2013 in der B.____ GmbH gearbeitet habe (vgl. IV-act. 165). Gemäss der von der Beschwerdegegnerin in der Folge eingeholten telefonischen Auskunft bei der Ausgleichskasse G.____ waren von September bis Dezember 2012 Beiträge für den Beschwerdeführer abgerechnet worden (vgl. IV-act. 166). Angesichts dieser Umstände und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz direkter Nachfrage im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 19. Februar 2014 die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit verneint hatte (vgl. IV-act. 179-2), lagen genügend konkrete Anhaltspunkte vor, die Zweifel an den vom Beschwerdeführer geäusserten Beschwerden und der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit aufkommen liessen. Die Observation war somit objektiv geboten, zumal davon ausgegangen werden musste, dass der Beschwerdeführer bei weiteren medizinischen Abklärungen einen unveränderten Gesundheitszustand geltend machen würde und daher keine andere Mittel zur Feststellung des Ausmasses der tatsächlichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zur Verfügung standen. Im Übrigen hat das Bundesgericht verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass es an die Zulässigkeit einer Observation im Einzelfall keine hohen Anforderungen stellt (vgl. etwa BGE 137 I 327 mit Hinweisen auf weitere Urteile). Auch erachtet es eine auf den öffentlichen Raum beschränkte regelmässige Observation als einen relativ geringfügigen Eingriff in die grundrechtliche Position der überwachten Person. Demgegenüber steht das höherwertige öffentliche Interesse einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung, womit die Anordnung einer Observation auch im engeren Sinn verhältnismässig ist. Da schliesslich auch der Kerngehalt von Art. 13 BV durch die Anordnung einer solchen Überwachung nicht angetastet wird (BGE 135 I 169, E. 5.4; 129 V 323, E. 3.3.3), ist die erfolgte Überwachung des Beschwerdeführers als rechtmässig zu qualifizieren. Die Observationsergebnisse können folglich als Beweismittel verwertet werden.

2.5 Gemäss den Observationsberichten konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer zwar nicht mehr in der B.____ GmbH arbeitete, dass er jedoch als Wirt das Restaurant E.____ führte. Der Observationszeitraum dauerte vom 20. Februar bis 7. März 2014 (vgl. IV-act. 185). Der Beschwerdeführer konnte an sämtlichen überwachten Tagen dabei beobachtet werden, wie er jeweils am Morgen gegen 09:00 Uhr mit seinem Auto in die Nähe des Restaurants E.____ fuhr. Am 4. März 2014 stellte die Überwachungsperson erstmals fest, dass der Beschwerdeführer in dem besagten Restaurant auch arbeitete. In der Folge wurde er täglich bis zum 7. März 2014 bei seiner Tätigkeit im Restaurant E.____ überwacht. Die Überwachungsperson dokumentierte auf Video, wie der Beschwerdeführer u.a. Küchenarbeiten wie den Abwasch, das Versorgen von Geschirr oder das Vorbereiten der

Getränke erledigte und die Gäste bediente (besonders anschaulich die Innenaufnahmen, vgl. act. G 3.4, DVD 1b). Die Feststellung der Überwachungsperson, dass der Beschwerdeführer das Restaurant als Wirt führe, ergab sich zum einen daraus, dass der Beschwerdeführer zeitweise allein im Restaurant tätig war sowie aus einer Aussage des Beschwerdeführers gegenüber einem Gast am 6. März 2014. Der Beschwerdeführer soll jenem erklärt haben, dass er seit sechs Monaten im Restaurant E.____ arbeite. Zusammen mit einem Kollegen arbeite er sieben Tage in der Woche jeweils morgens und abends (vgl. IV-act. 184). Die Aussage deckt sich insofern mit den Observationsergebnissen, als dass der Beschwerdeführer tatsächlich jeweils am Morgen und am späten Nachmittag bis am Abend im Restaurant beim Arbeiten beobachtet werden konnte. Zudem korrespondierte die Arbeitszeit auch mit den dokumentierten Öffnungszeiten des Restaurants E.____ welche am Eingang ausgehängt waren (vgl. IV-act. 185-7). Um auszuschliessen, dass es sich lediglich um einen vorübergehenden Arbeitseinsatz des Beschwerdeführers handelte, wurde der Beschwerdeführer im Zeitraum von April bis Juni 2014 stichprobenweise nochmals an vier Tagen observiert (am 25. April, am 18. und 21. Mai sowie am 10. Juni 2014). An drei der vier Tage konnte der Beschwerdeführer bei seiner Tätigkeit im Restaurant E.____ beobachtet werden. Am 25. April 2014 dokumentierte die Überwachungsperson beispielsweise per Video, wie der Beschwerdeführer am Morgen um 09:00 Uhr die Gäste bediente und die Tische bereit machte (vgl. IV-act. 190, act. G 3.4 DVD 2 “Vormittag“). Am 21. Mai 2014 konnte beobachtet und gefilmt werden, dass der Beschwerdeführer sowohl am Morgen als auch am späteren Nachmittag alleine für den Betrieb und den Service zuständig war (vgl. IV-act. 193, 195, act. G 3.4 DVD 3). Der Einwand des Rechtsvertreters, wonach der Beschwerdeführer lediglich Stammgast im Restaurant E.____ sei und teilweise als Gast einzelne Arbeiten im Sinne einer Gefälligkeit übernehme, weil dies dort so üblich sei, lässt sich angesichts der klaren Observationsergebnisse nicht halten. Die Ergebnisse belegen, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Restaurant E.____ einer Arbeitstätigkeit mit hohem, wahrscheinlich vollzeitlichem Pensum nachging. Ob er tatsächlich als Wirt tätig war oder eine andere Funktion innehatte, spielt keine Rolle. Jedenfalls war er offensichtlich in der Lage, den Betrieb des Restaurants zeitweise allein zu übernehmen (vgl. z.B. IV-act. 195). Die Überwachungsperson hielt fest, dass während der gesamten Überwachung keinerlei Einschränkungen der rechten Hand hätten beobachtet werden können. Der Beschwerdeführer habe beide Hände uneingeschränkt eingesetzt – sei es bei der Arbeit im Restaurant, beim Tragen von Einkaufstaschen, beim Öffnen von Türen oder beim Lenken seines Personenwagens mit Handschaltung (vgl. IV-act. 185-8).

2.6 Zusammen mit einer ärztlichen Aktenbeurteilung sind Observationsergebnisse grundsätzlich geeignet, eine genügende Basis für Sachverhaltsfeststellungen betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person zu bilden (SVR 2010 UV Nr. 17 S. 63, 8C_239/2008 E. 7; Urteil des Bundesgerichts vom 31. Dezember 2010, 9C_891/2010, E. 5.2). Die IV-Vertrauensärztin Dr. F.____ nahm am 16. April 2014 Stellung zu den Observationsergebnissen. Dabei bezog sie sowohl den Observationsbericht als auch das Videomaterial in ihre Beurteilung mit ein. Bezüglich der vom Beschwerdeführer gegenüber den Ärzten wiederholt geltend gemachten Einschränkung seiner rechten Hand aufgrund von Schmerzen und Kraftlosigkeit hielt Dr. F.____ in der Beurteilung fest, dass sich bei keiner dokumentierten Tätigkeit eine Einschränkung oder eine schmerzbedingte Schonung der rechten Hand feststellen lasse. Im Verhalten des Beschwerdeführers deute nichts (Haltung, Schonung, Gestik, Mimik) auf eine Schmerzproblematik hin. Der Beschwerdeführer habe bei der Arbeit als Wirt alle damit verbundenen Tätigkeiten ohne

äusserliche Probleme bewältigen können (Einkauf inklusive Tragen der gefüllten Einkaufstasche zum Lokal, kleine Küchenarbeiten wie "Znüni" vorbereiten, Kaffee machen, Geschirr in die Spülmaschine einräumen, Bedienung und Betreuung der Gäste, Geld kassieren). Beim Manövrieren des Autos fielen ebenfalls keine Beeinträchtigungen auf. Es liessen sich auch keine psychischen Beeinträchtigungen beispielsweise bezüglich der Konzentration und Aufmerksamkeit bei zahlreichen Gästen im Lokal oder Verhaltensauffälligkeiten im sozialen Umgang erkennen. Der Beschwerdeführer erledige seine Arbeit flink und effizient. Aus medizinischer Sicht habe sich der Beschwerdeführer selbständig in den Beruf eines Gastwirts respektive im Restaurationsbetrieb erfolgreich eingegliedert (vgl. IV-act. 188). Die Beurteilung von Dr. F.____ erscheint umfassend und überzeugend. 2.7 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bringt vor, das Versicherungsgericht habe in seinem Entscheid vom 26. November 2012 eine umfassende medizinische Abklärung des Beschwerdeführers gefordert. Der Bericht von Dr. F.____ genüge dieser Forderung nicht. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Durchführung einer umfassenden medizinischen Abklärung aufgrund der Observationsergebnisse erübrigt. Der Beschwerdeführer wurde zuletzt im März/April 2008 durch das MGSG umfassend (orthopädisch und psychiatrisch) medizinisch untersucht und begutachtet. Der orthopädische Gutachter nannte in seinem Gutachten vom 25. März 2008 als somatische arbeitsfähigkeitsrelevante Diagnose eine Schmerzpersistenz bei Status nach Arthroskopie und Raffnaht des Diskus ulnaris rechts 02/01 und Ulnavorschub (vgl. IV-act. 82-4). In der Beurteilung hielt er fest, dass die subjektiven Beschwerden im rechten Handgelenk seit der letzten Begutachtung im Jahr 2002 bzw. 2004 unverändert seien. Objektiv könne ebenfalls keine relevante Verschlechterung des Befundes festgestellt werden. Körperlich schwere Arbeiten, die mit häufiger Kraftanwendung des rechten Handgelenks verbunden seien, könnten noch zu ca. 30% zugemutet werden. In körperlich leichten Tätigkeiten ohne Kraftanwendung der nicht dominanten rechten Hand bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers im Restaurant E.____ entsprach offenbar einer solchen aus somatischer Sicht adaptierten Tätigkeit. Bei der Observation zeigte sich, dass der Beschwerdeführer die rechte Hand bei diversen Tätigkeiten ganz normal und ohne sichtbare Einschränkungen gebrauchte. Auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers betreffend seine Handbeschwerden kann nicht abgestellt werden. Diesbezüglich machte er nämlich gegenüber der Beschwerdegegnerin widerlegbar falsche Angaben, als er im Rahmen des persönlichen Gesprächs vom 30. Juni 2014 angab, er habe bei seiner Tätigkeit in der B.____ GmbH ausschliesslich mit der linken Hand gearbeitet: Er habe die Teller und Getränke mit der linken Hand zu den Gästen gebracht und habe auch mit der linken Hand Geld einkassiert, indem er das Portemonnaie auf dem Tisch abgelegt habe (vgl. IV-act. 213). Die Observationsergebnisse belegen jedoch klar, dass der Beschwerdeführer für diese und auch andere Arbeiten beide Hände normal einsetzte. In somatischer Hinsicht kann somit für die Tätigkeit des Beschwerdeführers im Restaurant E.____ überwiegend wahrscheinlich eine 100%ige Arbeitsfähigkeit angenommen werden. 2.8 Die Zusprache einer ganzen Rente am 21. April 2004 (vgl. IV-act. 65) erfolgte massgeblich aufgrund von psychisch bedingten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Im Bericht der Abklärungs- und Ausbildungsstätte Appisberg, wo der Beschwerdeführer vom 30. Juni bis 15. Juli 2003 eine berufliche Abklärung absolviert hatte, wurde festgehalten, dass die äusserst geringen kognitiven Voraussetzungen dem Beschwerdeführer auch diejenigen Tätigkeiten verunmöglichten, welche ihm rein somatisch noch möglich wären. Vor allem seine Unfähigkeit, die Aufmerksamkeit über eine durchschnittliche Zeitspanne bei einer Tätigkeit

aufrecht zu erhalten, liessen auch die einfachsten seriellen Tätigkeiten nicht zu. Die Erreichung einer Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft sei als sehr fraglich zu bezeichnen (vgl. IV-act. 45-6). Die Beschwerdegegnerin veranlasste in der Folge eine psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers. Im entsprechenden Gutachten der Psychiatrischen Klinik D.____ vom 11. März 2004 wurde die Diagnose einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung genannt. In der Beurteilung hielt der Gutachter fest, dass die Störung beim Beschwerdeführer aktuell derart ausgeprägt sei, dass die Ausübung einer Tätigkeit, welche verbunden sei mit dem Aufrechterhalten der Konzentration auf die Ausübung derselben Tätigkeit über täglich mehrere Stunden, nicht möglich sei. Diesbezüglich bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Für Tätigkeiten, welche der Beschwerdeführer zwischendurch immer wieder durch Pausen unterbrechen könne, bestehe eine Leistungsfähigkeit von ca. 50% (vgl. IV-act. 57-27 ff.). Im psychiatrischen Teilgutachten des MGSG vom 25. April 2008 führte der Gutachter folgende Diagnosen auf: eine primäre Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache, eine hirnorganische Wesensänderung, den Verdacht auf ADHS vom unaufmerksamen Typus sowie den Verdacht auf funktionell verstärkte Gebrauchsminderung der rechten Hand. In der Beurteilung hielt er fest, dass aus den beiden erstgenannten Diagnosen funktionell eine Beeinträchtigung der Schriftsprache in der Muttersprache Italienisch sowie eine funktionell gering bis mittelgradig ausgeprägte Beeinträchtigung der gesprochenen Sprache in Deutsch resultiere. Zudem bestünden eine Beeinträchtigung der affektiven Resonanzfähigkeit und eine reduzierte Fähigkeit im interpersonellen Kontakt. Die vorgutachterliche Diagnose eines ADHS könne zwar durch die aktuelle Begutachtung nicht widerlegt werden, jedoch entspreche die aktuell gezeigte Ausdauer kaum einer Beeinträchtigung, welche die Annahme einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit zulassen würde. Zweifel an der durchgängigen Plausibilität der vom Vorgutachter und der Berufsabklärung angeführten, vom Beschwerdeführer aber gar nicht beklagten Einschränkungen der Aufmerksamkeit, der Ausdauer und der Konzentration ergäben sich auch bezüglich gewisser Angaben bei der Sozialanamnese (z.B. Autofahrt als Fahrer nach H.____). Aus psychiatrischer Sicht betrage die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Maschinenarbeiter 60% und in einer somatisch angepassten Tätigkeit 75% (vgl. IV-act. 81-11 ff.). Bei dieser Einschätzung handelte es sich um eine andere Beurteilung des im Wesentlichen gleichen Sachverhalts, welcher im Rahmen der Vorbegutachtung von 2004 zu Grunde gelegen hatte. Bezüglich der damals höheren Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit wies der psychiatrische Gutachter des MGSG zu Recht darauf hin, dass der Vorgutachter den Beobachtungen in der Berufsabklärung ein grosses Gewicht beigemessen habe (vgl. IV-act. 81-13). Unter Berücksichtigung der Observationsergebnisse lassen sich die von der Berufsabklärung und dem Vorgutachter geltend gemachten Einschränkungen nicht nachvollziehen. Wie die Observation gezeigt hat, war der Beschwerdeführer sogar in der Lage, das Restaurant E.____ allein zu führen und – auch bei zahlreich anwesenden Gästen – für den ordentlichen Betrieb und den Service zu sorgen (vgl. z.B. IV-act.195). Anzeichen einer Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit oder der Konzentration zeigten sich dabei nicht. Gemäss dem Arbeitgeberbericht der B.____ GmbH vom 14. Juli 2014 setzte auch die Tätigkeit als Kellner eine grosse Konzentration und Aufmerksamkeit voraus (vgl. IV-act. 217), welche der Beschwerdeführer mangels anderer Angaben wohl aufzubringen vermochte. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung des MGSG-Gutachters erweist sich daher als überzeugender als diejenige des Vorgutachters, wobei auch die Einschätzung einer 75%igen Arbeitsfähigkeit in Bezug auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers im Restaurant E.____

wohl noch als zu tief zu betrachten ist. Gewisse vom Gutachter beschriebene Beeinträchtigungen aufgrund der Diagnosen wirkten sich bei dieser Tätigkeit konkret nämlich nicht einschränkend aus. Beispielsweise stellten die beschriebenen sprachlichen Beeinträchtigungen angesichts der während der Observation wiederholt beobachteten angeregten und lebhaften Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Gästen kein Problem dar. Eine reduzierte Fähigkeit im interpersonellen Kontakt war in keiner Weise zu sehen. Insofern ist die Tätigkeit des Beschwerdeführers im Restaurant E. ___ als eine seinen Leiden ideal angepasste Tätigkeit zu betrachten, zumal er dort auch seine mathematische Begabung, welche ihm im Gutachten vom 11. März 2004 attestiert worden war (vgl. IV-act. 57-29), einsetzen konnte. Es kann somit überwiegend wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass in dieser Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 75% - 100% besteht. Dass die Beschwerdegegnerin bei der Renteneinstellung gestützt auf das Gutachten des MGSG von einer mindestens 75%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausging, ist jedenfalls nicht zu beanstanden. 2.9 Der Rechtsvertreter macht geltend, die Beschwerdegegnerin sei einem Hinweis von Dr. C. ___, wonach beim Beschwerdeführer ein psychisches Leiden bestehe, zu Unrecht nicht nachgegangen. Er spricht damit ein undatiertes, von Dr. C. ___ abgestempeltes und am 9. Januar 2014 bei der Beschwerdegegnerin eingegangenes Aktenstück an, auf welchem ein Satz steht, der für sich allein keinen Sinn macht und offenbar eine Fortsetzung einer Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers darstellt (vgl. IV-act. 171-1). Auch wenn der Satz nicht zugeordnet werden kann, ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass das Aktenstück zum Arztbericht von Dr. C. ___ vom 7. Januar 2014, welcher am 10. Januar 2014 einging, gehört. Dies hat Dr. C. ___ der Beschwerdegegnerin auf deren Anfrage offenbar auch selbst so mitgeteilt (vgl. IV-act. 226-120). Im Bericht vom 7. Januar 2014 hielt Dr. C. ___ fest, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sich nicht wesentlich verändert habe (vgl. IV-act. 169-5). Betreffend die psychiatrischen Diagnosen und Auffälligkeiten nahm er keine eigene Beurteilung vor, sondern verwies auf die früheren Gutachten. Seine Angaben geben keinerlei Hinweise auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers in psychiatrischer Hinsicht. Durch das besagte Aktenstück lässt sich daher auch kein weiterer medizinischer Abklärungsbedarf begründen. 2.10 Zusammengefasst bieten die Observationsergebnisse und die Aktenbeurteilung von Dr. F. ___ vom 16. April 2014 in Verbindung mit den früheren Gutachten eine genügende Grundlage zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Gestützt auf diese Grundlagen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer mindestens 75%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer leidensadaptierten Tätigkeit auszugehen. Mit der Tätigkeit im Restaurant E. ___ hat der Beschwerdeführer eine offensichtlich ideal leidensadaptierte Tätigkeit gefunden und sich damit selbständig wieder in den Arbeitsmarkt integriert. Weitere medizinische Abklärungen sowie Eingliederungsmassnahmen sind daher nicht angezeigt.

E. 3

3.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht ein Rentenanspruch erst ab einem Invaliditätsgrad von 40%. Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid

geworden wäre (Valideneinkommen). 3.2 Bei der Bestimmung des Valideneinkommens zog die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung die statistischen Tabellenlöhne gemäss der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundes heran. Da die Ermittlung des im Gesundheitsfall erzielbaren Einkommens jedoch so konkret wie möglich zu erfolgen hat, ist – wie bereits bei der rentenzusprechenden Verfügung vom 21. April 2004 (vgl. IV-act. 59) – auf den Lohn der letzten Arbeitsstelle des Beschwerdeführers vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abzustellen, zumal es keine Hinweise auf eine bevorstehende Änderung seiner Validenkarriere gab. Der Beschwerdeführer war vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Mitarbeiter in einem Stahlbetrieb tätig. Gemäss dem Arbeitgeberbericht vom 31. Juli 2001 hätte der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden einen Lohn von monatlich Fr. 4'300.-- (zzgl. einem 13. Monatslohn) erhalten (vgl. IV-act. 14-2), was einem Jahreslohn von Fr. 55'900.-- entsprochen hätte. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (vgl. Tabelle 39 zur Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2014, des Bundesamtes für Statistik) läge das Jahreseinkommen im Jahr 2014 bei Fr. 65'246.--. Dieses hypothetische Einkommen ist als Valideneinkommen heranzuziehen. 3.3 Auch das Invalideneinkommen ist möglichst konkret, d.h. primär anhand der beruflich-erwerblichen Situation, in welcher die versicherte Person konkret steht, zu bestimmen. Bezüglich der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Restaurant E. ___ fehlen jedoch konkrete Anknüpfungspunkte, da der Beschwerdeführer dort schwarz beschäftigt war und der Arbeitgeber entsprechend keine Sozialbeiträge abrechnete. Aus diesem Grund ist es vorliegend gerechtfertigt, die statistischen Tabellenwerte der LSE heranzuziehen. Gemäss diesen hatten Männer im Kompetenzniveau 1 – wo der Beschwerdeführer mangels abgeschlossener Ausbildung und aufgrund seiner vergangenen Tätigkeiten einzuordnen ist – im Jahr 2014 einen Verdienst von Fr. 66'113.-- (vgl. Anhang 2 [Lohnentwicklung] zu der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Gesetzestextausgabe 2015 sowie die Tabelle 39 zur Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2014, des Bundesamtes für Statistik). Es fällt auf, dass der hypothetische Lohn des Beschwerdeführers bei seinem letzten Arbeitgeber unter dem statistischen Tabellenlohn gelegen hätte, er demnach unterdurchschnittlich verdient hätte. Die in einem solchen Fall vom Bundesgericht grundsätzlich vorgesehene Korrektur in Form einer Parallelisierung der Vergleichseinkommen, ist nur vorzunehmen, wenn der tatsächliche Verdienst vom branchenüblichen Einkommen mindestens um 5% abweicht, was vorliegend nicht der Fall ist (vgl. BGE 135 V 297, E. 6.1.2 und E. 6.1.3). Ausgehend von einer mindestens 75%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beträgt das Invalideneinkommen Fr. 49'585.-- (Fr. 66'113.-- x 0,75). 3.4 Stellt man das Validen- und das Invalideneinkommen einander gegenüber, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 15'661.--, was einem Invaliditätsgrad von rund 24% entspricht. Mit diesem unter 40% liegenden Invaliditätsgrad hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Rente. 3.5 Die revisionsweise Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt grundsätzlich frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (vgl. Art. 88 Abs. 2 lit. a IVV). Die Beschwerdegegnerin hob die Rente jedoch rückwirkend per 30. November 2012 auf. Gestützt auf 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Herabsetzung der Rente rückwirkend ab Eintritt der erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Die Meldepflicht besagt, dass eine versicherte Person jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, insbesondere bezüglich des Gesundheitszustandes und der Arbeits-

oder Erwerbsfähigkeit, der IV-Stelle unverzüglich anzuzeigen hat. Der Beschwerdeführer meldete der Beschwerdegegnerin weder die Erwerbsaufnahme bei der B.____ GmbH noch jene im Restaurant E.____ Vielmehr noch verneinte er sogar auf direkte Nachfrage der Beschwerdegegnerin im Rahmen der persönlichen Gespräche jegliche Erwerbstätigkeit. Damit hat der Beschwerdeführer seine Melde- und Auskunftspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin in grober Weise verletzt. Der Beschwerdeführer nahm die Erwerbstätigkeit in der B.____ GmbH per 1. September 2012 auf. Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat. Aus diesem Grund hob die Beschwerdegegnerin die Rente zu Recht per 30. November 2012 auf. Die angefochtene Verfügung vom 17. November 2014 erweist sich somit als rechtmässig.

E. 4

4.1 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint bei dem vorliegenden durchschnittlichen Beurteilungsaufwand angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/sGS 951.1]). Mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.--, welcher aus dem Verfahren IV 2014/424 übertragen wurde, sind die Gerichtskosten beglichen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss beglichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.